

Große Anfrage

**der Abgeordneten Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln),
Sylvia Kotting-Uhl, Viola von Cramon-Taubadel, Harald Ebner, Hans-Josef Fell,
Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Ute Koczy,
Tom Koenigs, Agnes Malczak, Kerstin Müller (Köln), Dr. Konstantin von Notz,
Omid Nouripour, Dr. Hermann E. Ott, Lisa Paus, Claudia Roth (Augsburg),
Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Rechtsstaatlichkeit in Russland

Die Europäische Union ist vor einem Jahr mit Russland eine Modernisierungspartnerschaft eingegangen. Sie dient „einem Europa, das auf einer breit angelegten Zusammenarbeit gründet ohne Trennlinien, einer Gemeinschaft demokratischer, rechtsstaatlicher Gesellschaftsordnungen“, wie die Außenminister Russlands und Deutschlands in einem gemeinsamen Artikel schrieben (FAZ, 30. Mai 2010). Ein Erfolg dieser Bemühungen ist im beiderseitigen Interesse. Denn die EU und Russland sind Nachbarn mit engen Verflechtungen. Intensive Kooperation auf vielen Gebieten ist unerlässlich für beide Seiten.

Derzeit wird zwischen den beiden Partnern über genaue Inhalte und einen Zeitrahmen für die Modernisierungspartnerschaft diskutiert. Dabei kann es nicht allein um die wirtschaftliche Entwicklung gehen. Ohne eine Modernisierung und Demokratisierung der Gesellschaft wird auch der Aufbau einer modernen, global wettbewerbsfähigen Ökonomie nicht gelingen. Eine wichtige Voraussetzung hierzu hat Russland mit dem Beitritt zum Europarat geschaffen. Das Land hat sich damit den rechtsstaatlichen Standards der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verpflichtet und ist an die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gebunden.

Unverzichtbarer Teil einer Modernisierung ist die Herstellung von Rechtsstaatlichkeit. Darüber herrscht Konsens zwischen der EU und Russland, aber auch in Russland selbst. Dieser Konsens besteht auch bei der Beurteilung gravierender Defizite in diesem Bereich. Nach Ansicht des russischen Präsidenten Dmitri Medwedew herrscht in Russland „Rechtsnihilismus“. Zwar gibt es positive Ansätze wie die Strafprozessordnung von 2001 oder die Ratifizierung des 14. Zusatzprotokolls zur EMRK. Wiederholt angekündigte und teilweise durchgeführte Reformen im Justizwesen haben jedoch bisher keine durchgreifenden Erfolge gebracht. Die Missachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze wie des Bestimmtheitsgrundsatzes, der Verhältnismäßigkeit, der Güterabwägung, das Fehlen einer einheitlichen Rechtsprechung und die oft ausbleibende Umsetzung rechtskräftiger Urteile machen die Reformansätze regelmäßig zunichte.

Diese Reformversuche mögen auf wachsendes Problembewusstsein zumindest in Teilen der Regierung hindeuten, ihr Scheitern jedoch weist auf tiefer

liegende Probleme der Transformation vom Totalitarismus zum Rechtsstaat hin. Angefangen von spektakulären Fällen wie dem Tod des Anwalts Sergej Magnitski in Untersuchungshaft, den Prozessen gegen Michail Chodorkowski und Platon Lebedew, den noch immer nicht befriedigenden Ermittlungen und fehlende Verurteilungen wegen der Morde an Anna Politkowskaja und Natalia Estemirowa über öffentliche Vorverurteilungen Michail Chodorkowskis durch den Ministerpräsidenten Wladimir Putin bis hin zur aggressiven Zurückweisung von Urteilen des EGMR durch den russischen Verfassungsgerichtspräsidenten gibt es vielfältige offensichtliche Symptome für eine problematische Haltung von Justizorganen, Verwaltung und Regierung zum Rechtsstaat.

Zu diesen Symptomen, wenn auch öffentlich weniger wahrgenommen, gehört neben Mängeln im Normensystem auch die mangelhafte Anwendung bestehender Regeln und Umsetzung von Gerichtsurteilen z. B. bei der Polizei, im Gerichtswesen und im Strafvollzug. Skandalöse Ausmaße nehmen diese Zustände im Nordkaukasus an, wo unter dem Vorwand der Bekämpfung des Terrorismus regelmäßig schwerste Menschenrechtsverletzungen durch Behörden geschehen. Nicht nur Verdächtige und ihre Familien, sondern auch Anwälte und kritische Journalisten sind dort ständigen schweren Bedrohungen ausgesetzt. An dem so entstandenen Klima der Angst hat sich auch nach zahlreichen einschlägigen Urteilen des EGMR nichts geändert.

Es fehlen gesellschaftliche Debatten über die Entwicklung des Rechtsstaates. Auch von dem von der Regierung und ihrer Partei dominierten Parlament werden diese Debatten nicht geführt. Regierungsamtliche Versuche, zivilgesellschaftliches Monitoring der Gerichte und ihrer Urteile zu etablieren, werden von diesen abgewehrt oder führen eher zum Anschwellen bürokratischer Abläufe als zu einer effektiven Kontrolle.

Es deutet einiges darauf hin, dass der Versuch einer Reform von oben durch den autoritären Staat erfolglos bleibt. Das Selbstverständnis des Staates und dessen Akzeptanz durch die Mehrheit der Bevölkerung scheinen rechtsstaatliches Handeln, Transparenz der Verfahren, effektives Bekämpfen von Korruption und staatlicher Willkür zu erschweren. Dem allmächtigen Staat kann nur ausgewichen, ihm kann nicht erfolgreich mit rechtlichen Mitteln begegnet werden – so scheint die Haltung großer Teile der Gesellschaft nach wie vor zu sein.

Unter diesen Bedingungen wirken sich die Defizite der rechtsstaatlichen Entwicklung auf alle Sphären der Gesellschaft aus. Mangelndes Vertrauen in Justiz, Polizei und Armee, systematische Behinderung der Entwicklung von Parteien- und Medienlandschaft, eine chronisch schwache unabhängige Zivilgesellschaft – all das sind Anzeichen von Defiziten der rechtsstaatlichen Kultur und von mangelnder Rechtssicherheit. Betroffen davon sind sowohl russische als auch in Russland investierende ausländische Unternehmen. Trotz anscheinend gewachsenen Vertrauens privater Unternehmen in gerichtliche Entscheidungen stagniert die Entwicklung des Mittelstands. Zugleich führen fabrizierte Prozesse zu Übernahmen mittelständischer Unternehmen. Dieses Phänomen der „Raiderstwo“ wurde von Präsident Dmitri Medwedjew bereits als essentielles Problem identifiziert. Chronischer Kapitalabfluss aus Russland ist die Folge, vor allem hinreichend finanzstarke internationale Konzerne mit langem Atem und der Fähigkeit zum Arrangement mit nicht rechtsstaatlichen Verhältnissen können sich in Russland etablieren.

Ein Bereich mit besonders deutlichen Auswirkungen der rechtsstaatlichen Mängel ist die Umweltgesetzgebung bzw. ihre Anwendung. Am Beispiel der Auswirkungen der Atomkatastrophe Majak 1957 im südlichen Ural zeigt sich das exemplarisch. Nach wie vor werden straflos radioaktive Abfälle in Flüsse geleitet, Entschädigungszahlungen behindert und notwendige Schutzmaßnahmen unterlassen.

Die Modernisierungspartnerschaft mit Russland sieht Rechtsstaatlichkeit als zentrales Element der Kooperation an.

Wir fragen die Bundesregierung:

I. Unabhängigkeit der Justiz

1. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des russischen Präsidenten, dass die Richterschaft in Russland derzeit dermaßen korrupt ist, dass eine „Selbstreinigung“ nicht möglich ist (siehe Transskript des Treffens mit der Zivilgesellschaftskammer am 20. Januar 2011 auf www.kremlin.ru)?
2. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, die Strafverfolgung von Richtern zu erleichtern, die derzeit nur unter sehr hohen Auflagen möglich ist, wie es Präsident Dmitri Medwedew in seiner Ansprache aufgrund der hohen Bestechlichkeit innerhalb der Richterschaft ankündigte?
3. Sieht die Bundesregierung die größere Gefahr in der Einmischung der Exekutive in richterliche Angelegenheiten oder im Berufsethos und der Rechtspraxis der Richterschaft?
4. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Fonds „Information für die Demokratie“ (INDEM) in seiner Studie „Transformation der russischen Rechtsgewalt – Auswertung einer komplexen Analyse“ (Verlag Norma, 2010, S. 124), dass die vierfache Änderung seit 2001 der Mandatslänge und des Rentenalters der Verfassungsrichter dafür benutzt wurde, die Amtsdauer einzelner Richter zu verlängern oder zu verkürzen und somit die Unabhängigkeit der Verfassungsrichter anzugreifen?
5. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Abberufung des Verfassungsrichters Wladimir Jaroslawzew aus dem Richterrat, die seine Kollegen im Verfassungsgericht beschlossen, nachdem Wladimir Jaroslawzew sich kritisch zum Zustand des russischen Rechtsstaates und der Unabhängigkeit der Richter gegenüber einer spanischen Tageszeitung (EL PAIS vom 31. August 2009) geäußert hat?
6. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass der Verfassungsrichter Wassili Kononow, der für seine abweichenden Meinungen bei Verfassungsgerichtsurteilen bekannt war, sein Amt als Verfassungsrichter im Januar 2011 niederlegte, nachdem ihn der Verfassungsgerichtspräsident Waleri Sorkin in einer Rede (Rossiskaja Gaseta, 11. Dezember 2009) aufgrund kritischer Äußerungen zur Rechtsstaatlichkeit in Russland und bestimmten Gerichtsentscheidungen des Verfassungsgerichts persönlich angegriffen, einer schmutzigen PR-Kampagne bezichtigt und indirekt zum Rücktritt aufgefordert hatte?
7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Verfassungsrichterin a. D. Tamara Morschtschakowa, dass die ausgeprägte administrative Vertikale im russischen Gerichtswesen zu einer verheerenden Hörigkeit niedriggestellter Richter gegenüber ihren Vorsitzenden und den Vorsitzenden höherer Gerichte führt (Kommersant, 14. Oktober 2009, „Die Ausrichtung nach den höheren Instanzen zerstört die Rechtspflege“)?
8. Hält die Bundesregierung die Aussagen der Gerichtshelferin Natalja Wassiljewa (Interview Gaseta.ru, 14. Februar 2011) für glaubhaft, dass Richter Wiktor Danilkin das Urteil im zweiten Prozess gegen Michail Chodorkowski und Platon Lebedew von einem höheren Gericht, in diesem Falle von der Gerichtsvorsitzenden des Moskauer Stadtgerichts, an den entscheidenden Stellen diktiert bekommen hat?

9. Hat die Bundesregierung Kenntnis über Ermittlungen verschiedener Behörden, die nach dem Interview von Natalja Wassiljewa ihr Umfeld durchleuchtet haben sollen?
10. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung, dass die Praxis der sogenannten Telefonjustiz, wie sie auch von der jetzigen Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, als Berichterstatteerin eines einschlägigen Berichts des Europarates (Report vom 7. August 2009 „Allegations of politically motivated abuses of the criminal justice system in Council of Europe member states“) erwähnt wird, eine weit verbreitete Praxis in Russland ist?
11. Wenn ja, wer übt laut Meinung der Bundesregierung konkret Einfluss auf die Entscheidungen der Richter aus, und aus welchen Motiven?
12. Wie beurteilt die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Gewaltenteilung den Umstand, dass die Vorsitzenden höherer Gerichte sowie der Präsident des Verfassungsgerichts auf Vorschlag des russischen Präsidenten vom Föderationsrat ernannt werden, der wiederum zur Hälfte aus Mitgliedern besteht, die von den ihrerseits vom Präsidenten ernannten Gouverneuren ernannt werden?
13. Sieht die Bundesregierung in der hohen Zahl der Entlassungen, Versetzungen und anderer Disziplinarmaßnahmen gegenüber Richtern einen Beleg für die indirekte Einmischung der Gerichtsvorsitzenden in die Entscheidungen der ihnen untergeordneten Richter (siehe oben genannten Bericht des Europarates vom 7. August 2009)?
14. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die bisherige Arbeit der im Jahr 2009 neu eingerichteten richterlichen Disziplinarkommission, die u. a. entlassenen Richtern eine Beschwerdemöglichkeit bietet?
15. Wie bewertet die Bundesregierung die Entscheidung der russischen Gerichte, das Urteil des EGMR Olga Kudeschkina vs. Russische Föderation vom 26. Februar 2009, das in der Entlassung der Richterin Olga Kudeschkina einen Verstoß gegen die EKMR sah, da ihre Entlassung lediglich aufgrund berechtigter Kritik am derzeitigen Zustand des Rechtsstaates in Russland und der Praxis der Einflussnahme durch Gerichtsvorsitzende geschah, nicht umzusetzen?
16. Hält die Bundesregierung die Praxis, dass ein Großteil der Richter aus dem Staatsdienst bzw. den Rechtsschutzbehörden wie Staatsanwaltschaft, Steuerfahndung, Zollbehörden rekrutiert wird, für angemessen zur Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz?

II. Strafverfolgung und Strafvollzug

17. Wie beurteilt die Bundesregierung die Umsetzung der am 18. Dezember 2001 verabschiedeten neuen Strafprozessordnung, die u. a. eine effektivere Trennung von Ermittlungsorganen und Richtern vorsieht und den Richtern eine bessere Kontrolle über Verstöße während der Ermittlungen ermöglichen soll (z. B. Untersuchungshaft, Rechtmäßigkeit von Verhaftungen)?
18. Für wie aussichtsreich hält die Bundesregierung die von Präsident Dmitri Medwedew angekündigte „Humanisierung des Strafsystems“, und welche konkreten Schritte sind der Bundesregierung in Hinblick auf diese Humanisierung bekannt (siehe z. B. „Medwedewa Popraw“, Kommersant, 14. Juni 2010)?
19. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Ausschusses für Recht und Menschenrechte der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, dass es in den Untersuchungsgefängnissen der Russischen Föderation kei-

nen nennenswerten Fortschritt in der Verbesserung der Haftbedingungen gibt, obwohl der EGMR die Bedingungen wiederholt – wie bereits 2002 im Urteil Michail Kalaschnikow vs. Russland – als einen Verstoß gegen die EMRK gewertet hat (siehe Doc. 12455 Europarat „Implementation of judgements of the ECHR“ vom 20. Dezember 2010)?

20. Wie beurteilt die Bundesregierung den Erfolg des 2007 eingerichteten und 2011 umorganisierten Ermittlungskomitees, was u. a. die Einschränkung der sehr mächtigen Stellung der Staatsanwaltschaft als Ziel verfolgte, und welchen Hintergrund haben nach ihrer Einschätzung die Umorganisation und veränderte Kompetenzzuweisung dieses Untersuchungskomitees vom Januar 2011?
 21. Teilt die Bundesregierung die Meinung des Experten für russisches Recht, Prof. Dr. Alexander Blankenagel (Humboldt-Universität zu Berlin), dass der russische Grundrechtsschutz nicht an einem unzureichenden Grundrechtekatalog leide, sondern an unverhältnismäßig stark einschränkenden Maßnahmen durch den Gesetzgeber, die regelmäßig vom Verfassungsgericht für verfassungskonform erklärt würden, ohne eine hinreichende Abwägung der Rechtsgüter vorzunehmen (Audioaufnahme Fachgespräch der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 11. Februar 2011 – abrufbar unter: www.gruene-videos.de/repository/podcast/audio/fachgesprach_rechtsstaatlichkeit.mp3)?
 22. Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung der Initiative des russischen Präsidenten Dmitri Medwedew zur Abschaffung der Untersuchungshaft für Unternehmer bei Wirtschaftsdelikten (Kommersant, „Medwedewa Popraw“ vom 14. Juni 2010)?
 23. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass es trotz des Einsetzens spezieller Sonderkommissionen und vielfacher Beteuerungen konsequenten Engagements nach wie vor keine Verurteilungen der Mörder von Anna Politkowskaja und Natalja Estemirowa und ihrer Auftraggeber gibt?
- III. Zivilgesellschaftliche Kontrolle – Rolle von Nichtregierungsorganisationen (NGO)
24. Teilt die Bundesregierung die Kritik der Bemühungen, einen Mechanismus zur zivilgesellschaftlichen Kontrolle u. a. der richterlichen Tätigkeit in einem Gesetz festzulegen, durch die Hohe Wirtschaftsschule – Nationale Forschungsuniversität –, wonach darin nur eine weitere Inflationierung von Rechtsakten zu sehen sei und die Ineffektivität bereits bestehender Regelungen nur vergrößert würde (siehe Schlussfolgerungen auf www.president-sovet.ru)?
 25. Wie erklärt sich die Bundesregierung das Ausbleiben von konsequenten Ermittlungen gegenüber Mitarbeitern des Innenministeriums, der Richter und der Staatsanwaltschaft, die u. a. in einem vom Präsidenten in Auftrag gegebenen unabhängigen Gutachten des Zivilgesellschaftsrats zu den Umständen des Todes von Sergei Magnitski namentlich belastet wurden?
 26. Teilt die Bundesregierung die Analyse der Helsinki-Gruppe, dass die Praxis der Einbeziehung von Vertretern der Zivilgesellschaft in die Besetzung der richterlichen Qualifizierungskollegien nicht zu dem erwünschten Erfolg geführt hat, Entscheidungen des Kollegiums durch diese Vertreter mitzugestalten?
 27. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der NGO-Gesetzgebung von 2005 auf die Arbeit von NGO in Russland?

28. Wie bewertet die Bundesregierung die Nichtzulassung der NGO „Society of Harvey Milk“, „Sport without homophobia“, „Article 282“ und „International Day against homophobia and transphobia Committee“ durch das Justizministerium am 26. September 2011?
29. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Festnahme von Nikolai Aleksejew am Moskauer Flughafen Domodedowo im September 2010 sowie seine darauffolgende Inhaftierung und Verbringung an andere Orte?

IV. Einzelne Beispiele der Gesetzgebung

- a) Atomare Sicherheit am Beispiel Majak
30. Hält die Bundesregierung die Gesetzgebung zu Schutz und Entschädigung der Opfer der zahlreichen Störfälle, insbesondere der als „Kyschtymunfall“ bekannten Explosion in einem Lagertank 1957 im Atomkomplex Majak, für ausreichend, um einen effektiven Schutz und eine angemessene Entschädigung der Betroffenen zu gewährleisten?
31. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Bürgerrechtlerin Nadeshda Kutepowa, dass die Gesetzgebung zur Entschädigung so kompliziert und verwirrend ist, dass die meist mittellosen Opfer keine Möglichkeit haben, ihre Forderungen vor den Gerichten durchzusetzen, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?
32. Ist der Bundesregierung bekannt, dass auch nach 2000 noch radioaktive Abfälle in den Fluss Tetscha geleitet worden sind, worüber die Bevölkerung nur unzureichend informiert wurde, und die verseuchten Gebiete nur sehr spärlich gekennzeichnet sind?
33. Welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass die im Gesetz vorgesehene jährliche Erhöhung der Entschädigungszahlung in den Jahren 2000 bis 2004 nicht stattfand und Betroffene – nachdem bereits individuelle Klagen zugunsten der Kläger entschieden worden waren – aufgrund der steigenden Klageeinreichungen bei genau gleichem Sachverhalt ihre Prozesse verloren?
34. Liegen der Bundesregierung Zahlen über die Strahlenopfer des Atomkomplexes Majak vor (ggf. bitte mit Angabe von Quelle/Autor/Autorin und Datum)?
35. Wie viele Opfer dieser Katastrophe haben nach Kenntnis der Bundesregierung eine Entschädigung erhalten, und wurde der Kreis der entschädigungsberechtigten Personen nach transparenten und nachvollziehbaren Kriterien definiert?
36. Hat die Bundesregierung Kenntnis von der Anklage gegen den ehemaligen Vizegeneraldirektor der Atomagentur RosAtom im Juli 2011, dem Untreue von 3,9 Mio. US-Dollar vorgeworfen wird, die u. a. für die Entschädigung der Opfer von Majak bestimmt waren (siehe The Moscow Times, 21. Juli 2011)?
37. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von der Forderung der Umweltorganisation „Planet der Hoffnungen“ gegenüber der Atomagentur RosAtom, wonach der Fluss Tetscha aufgrund der radioaktiven Verunreinigung vollständig abzusperren bzw. er mit einem Sarkophag zu verschließen sei, die im Dezember 2010 als Klage von einem Gericht in Moskau zur Beratung angenommen wurde, und hält sie diese Forderung für angemessen?
38. Welche Zahlungen hat der Bund auf welcher Grundlage bzw. im Rahmen welcher Verträge, Abkommen etc. in welchen Jahren für welche international finanzierten Sicherungsmaßnahmen am Atomkomplex Majak geleistet?

b) Wahlgesetzgebung

39. Teilt die Bundesregierung die Meinung der Hohen Vertreterin der EU, Catherine Ashton (Statement vom 22. Juni 2011), und des EGMR (Urteil vom 12. April 2011 zur Auflösung der Republikanischen Partei), dass die hohen Hürden im russischen Wahlgesetz, insbesondere die Zulassungskriterien und ihre Anwendung, die Entwicklung von politischem Pluralismus in Russland verhindern?
40. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der politische Wille der russischen Regierung zur Stärkung des Rechtsstaates dadurch geschwächt ist, dass die Möglichkeit eines demokratischen Machtwechsels aufgrund von die Opposition benachteiligender Wahlgesetzgebung und Einschüchterung der Opposition so gut wie unmöglich erscheint?
41. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Ablehnung der Registrierung der „Partei der Volksfreiheit“ von Boris Nemzow und Wladimir Ryschkow vom 21. Juni 2011 durch das Justizministerium?
42. Teilt die Bundesregierung die Meinung von Catherine Ashton (Statement vom 22. Juni 2011) und des EGMR (Urteil vom 12. April 2011 zur Republikanischen Partei), dass die hohen Hürden im russischen Wahlgesetz politischen Pluralismus in Russland verhindern, und sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass „große Bevölkerungsgruppen“ (siehe Antwort zu Frage 49 der Großen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/6241) nicht mehr im Parlament vertreten sein würden?

c) Polizeigesetz, FSB-Gesetz (FSB – russischer Geheimdienst)

43. Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, dass nach dem neuen FSB-Gesetz von 2010 der Geheimdienst Verwarnungen an einzelne Personen aussprechen kann, noch bevor die Staatsanwaltschaft hinreichende Hinweise für die Aufnahme von Ermittlungen hat?
44. Wie beurteilt die Bundesregierung die führende Rolle des russischen Geheimdienstes FSB bei der Vergabe von Passier- und Wohnberechtigungs-scheinen für die geschlossenen Städte im Umfeld der Anlage Majak und die daraus resultierenden Verstöße gegen die EMRK (siehe Urteil Karpachow u. Karpachowa vs. Russland vom 27. Januar 2011)?
45. Hält die Bundesregierung das am 1. März 2011 in Kraft getretene Polizeigesetz für ausreichend, die oft angeprangerte polizeiliche Willkür in Russland einzudämmen?
46. Hat die Bundesregierung Kenntnis, ob die russische Seite sich bei der Ausarbeitung des Polizeigesetzes von ausländischen Experten beraten lassen hat?
47. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Eingriffstatbeständen auch im neuen Polizeigesetz keinen ausreichenden Niederschlag fand und diese insgesamt „unstrukturiert und lückenhaft“ sind (Caroline von Gall in Russland-Analysen Nr. 219 vom 6. Mai 2011)?

V. Probleme bei Anwendung, Durchsetzung und Rechtstreue (Rechtskultur)

48. Teilt die Bundesregierung die Auffassung vieler Experten, dass abgesehen von Regelungslücken und qualitativen Regelungsdefiziten das größte Problem der Russischen Föderation die fehlende Rechtskultur ist?
49. Für wie hinderlich für einen Aufbau des Rechtsstaates in Russland hält die Bundesregierung den Umstand, dass in Russland weitgehend Recht als

„institutionalisierte Gewalt“ des strafenden Staates angesehen wird und laut einer Umfrage viele Bürger das Gefühl haben, dass die „Gesetze nach dem Belieben der Machthabenden“ angewandt werden (Lewada-Institut, Umfrage vom 20. Januar 2011 „Wen beschützt das Gesetz?“, und Angelika Nußberger in „Das System Putin“, S. 15, Beck, 2007)?

50. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung Prof. Dr. Alexander Blankenagels (Humboldt-Universität zu Berlin), dass eine Reihe von russischen Rechtsnormen den Bestimmtheitsgrundsatz verletzen, da sie durch ihre komplizierten und unpräzisen Formulierungen (siehe z. B. Gesetz zur demokratischen Partizipation) und ihre ständigen Änderungen dem Normadressaten nicht als vernünftig erscheinen können und somit der Anreiz zur Befolgung der Rechtsnorm und das Vertrauen in sie erodiert werden (Audioaufzeichnung Fachgespräch der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 11. Februar 2011, abrufbar unter: www.gruene-videos.de/repository/podcast/audio/fachgespraech_rechtsstaatlichkeit.mp3)?
51. Stimmt die Bundesregierung der Analyse von Prof. Dr. Otto Luchterhand zu, dass das Urteil im zweiten Chodorkowski-Prozess und seine Begründung eine Verhöhnung des russischen Rechts war und von „Rechtszynismus“ geprägt war („Verhöhnung des Rechts“ in Osteuropa, April 2011)?
- a) Teilt die Bundesregierung die Ansicht der jetzigen Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, dass bereits der Anklageschrift in diesem Prozess das „Minimum von Logik“ fehlte, die überhaupt eine Verteidigung ermöglichen könnte (PACE-Report, Doc. 11993, 7. August 2009)?
 - b) Wie genau hat die Bundesregierung diesen Prozess beobachtet, und worauf stützt sie ihre Einschätzungen?
 - c) Hält die Bundesregierung im Licht der offenkundigen Inkohärenz zwischen dem ersten und zweiten Chodorkowski-Urteil es für möglich, dass gerade der zweite Chodorkowski-Prozess aus politischen Gründen geführt wurde?
 - d) Hat die Bundesregierung Kenntnis von möglichen Vorbereitungen eines dritten Prozesses gegen Michail Chodorkowski?
 - e) Hält die Bundesregierung die Anklage gegenüber Michail Chodorkowski und Platon Lebedew für ein Beispiel selektiver Strafverfolgung?
 - f) Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang das Urteil des Amsterdamer Revisionsgerichts vom 14. Mai 2009, in dem einer Schadensersatzklage im Zusammenhang mit der Zerschlagung des Konzerns Jukos stattgegeben wurde mit dem Verweis darauf, dass die russische Prozessführung rechtsstaatlichen Kriterien nicht genüge und der Enteignung von Jukos Vorschub geleistet wurde?
 - g) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des russischen Zivilgesellschaftsrats, dass auch die Ablehnung des Antrags auf vorzeitige Entlassung auf Bewährung (UDO) von Platon Lebedew vom 27. Juli 2011 durch das Welski-Bezirksgericht eine Verhöhnung russischen Rechts war (siehe www.president-sovet.ru, Verlautbarung des Zivilgesellschaftsrats)?
 - h) Wenn ja, wie erklärt sie sich diese Ablehnung gerade auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass verurteilte Gewaltstraftäter wie z. B. Oberst Juri Budanow diese übliche Haftaussetzung auf Gewährung nach fünf Jahren zugestanden bekommen haben?

52. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass der Richter, der die Untersuchungshaft gegen Sergei Magnitski richterlich anordnete, nur die möglichen, im Gesetz festgeschriebenen Haftgründe aufzählte (Verdunklungsgefahr, Fluchtgefahr und Begehung weiterer Straftaten), ohne ihr Vorliegen im konkreten Fall zu prüfen?
53. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Konsequenzen, die wegen der grob fehlerhaften Anwendung russischen Rechts gegen diesen Untersuchungsrichter gezogen wurden?
54. Worin sieht die Bundesregierung mögliche Gründe für die mutmaßliche Rechtsbeugung in diesem Fall?
55. Hält die Bundesregierung die Ergebnisse der Recherchen von der damaligen Berichterstatterin der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und jetzigen Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger für glaubhaft, aufgrund derer sie den Verdacht äußert, dass hohe Beamte der Rechtsschutzorgane auf kriminelle Weise die Schwächen des russischen Strafrechtssystems ausnutzten, um sich gegen Anschuldigungen der Anwälte des Hermitage Capital Funds mit fabrizierten Anklagen und Festnahmen zu schützen, bei denen die durch die Anwälte belasteten Mitarbeiter der Staatsorgane persönlich die Initiatoren der Ermittlungsverfahren (z. B. gegen Sergei Magnitski) waren (siehe PACE Doc. 11993, Allegations of politically motivated abuses of the criminal justice system in Council of Europe member states)?
 - a) Hält die Bundesregierung die genannten Hinweise aus demselben Bericht für glaubhaft, dass ein mafiöses Netzwerk von Mitarbeitern aus dem Innenministerium, den Ermittlungsbehörden, Gerichten und der Steuerfahndung den russischen Staat um 230 Mio. US-Dollar betrogen hat, indem sie eine Steuerrückzahlung innerhalb eines Tages durchsetzten, die auf einem manipulierten Prozess beruhte?
 - b) Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter der staatlichen Rechtsschutzbehörden in diesem Zusammenhang vor?
56. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Menschenrechtlers Sergei Kowaljow, dass durch die exemplarischen Verfahren bzw. Prozesse gegen Wladimir Gusinki, gegen Michail Chodorkowski sowie gegen Wissenschaftler in den sog. Spionagefällen den jeweiligen Berufsgruppen (Medienmachern und Journalisten, Wissenschaftlern, Unternehmern) deutliche Grenzen der Freiheit aufgezeigt werden sollen, wodurch ein einschüchternder Effekt auf die jeweiligen Gruppen ausgeübt wird, der oft zu einem vorseilendem Gehorsam und besonderer Vorsicht in der Berufsausübung führt (zitiert nach Doc. 11031, PACE „Fair trial in criminal cases concerning espionage or divulging state secrets“ vom 25. September 2006)?
57. Welche Schlussfolgerungen bezüglich der Arbeitssituation von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Nordkaukasus zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass nach Angaben der Menschenrechtsorganisation „Memorial“ im Jahr 2010 fünf Anwältinnen in der nordkaukasischen Teilrepublik Dagestan während ihrer beruflichen Tätigkeit von Angehörigen staatlicher Behörden geschlagen bzw. bedroht wurden und niemand für diese Vorfälle zur Verantwortung gezogen worden ist (siehe www.memo.ru/2011/07/05/p6.html)?
58. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über zunehmende Fälle von kriminellen feindlichen Übernahmen von Unternehmen (Raiderstvo), die meist mit Hilfe von fabrizierten Strafprozessen und diesen vorausgehender Untersuchungshaft organisiert werden, so auch angesprochen von Präsident

Dmitri Medwedew bei seinem Treffen mit Unternehmern am 26. Februar 2010 in Barvicha (Transskript einsehbar auf www.kremlin.ru)?

59. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Aussage des russischen Präsidenten, dass er durch eine Erschwerung der (Untersuchungs-)Haftgründe für Wirtschaftsverbrechen hofft, „wenigstens teilweise die Möglichkeit für korrupte Mitarbeiter der Rechtsschutzorgane durch das ‚Einbuchten‘ von Unternehmern Schmiergelder zu kassieren und Unternehmensübernahmen zu begünstigen“, blockieren kann (Transskript vom Treffen des Präsidenten mit Unternehmern vom 26. Februar 2010 auf www.kremlin.ru)?
60. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Zerschlagung des Konzerns Jukos und die zahlreichen Prozesse, die gegen ehemalige Mitarbeiter des Konzerns geführt werden?
61. Stehen nach Meinung der Bundesregierung die Maßnahmen gegen Jukos und dessen Führungskräfte im Einklang mit den Anforderungen, die für die angestrebte Vollmitgliedschaft in der Welthandelsorganisation von Russland wie allen anderen Staaten zu erfüllen sind, und welche Schlussfolgerungen zieht sie aus ihrer Einschätzung?
62. Wie beurteilt die Bundesregierung eventuelle Auswirkungen der oben genannten Prozesse auf das Investitionsklima in Russland?
63. Sieht die Bundesregierung Entwicklungen in Russland seit dem Piloturteil Burdov 2 des EGMR vom 15. Januar 2009, in Hinblick auf das systemische Problem der Nichtumsetzung von nationalen Gerichtsurteilen und die Unmöglichkeit gegen diese Nichtumsetzung zu klagen angesichts des Umstands, dass nach dem Stand von 2007 40 Prozent der zulässigen Klagen am EGMR gegen Russland wegen solcher Fälle eingereicht wurden ?
64. Beobachtet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Durchsetzung rechtskräftiger russischer Urteile im Bereich von staatlichen Leistungen wie z. B. Entschädigungszahlung für die Opfer der Atomkatastrophe Majak oder der Liquidatoren von Tschernobyl?
65. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass auch acht Jahre nach dem EGMR-Urteil Rjabich vs. Russland, das das russische Nadzor-Verfahren, das die Wiederaufnahme abgeschlossener Gerichtsverfahren trotz rechtskräftiger Urteile ermöglicht, wegen seiner negativen Wirkung für die Rechtssicherheit kritisierte, keine ausreichenden Reformen zur Herstellung der Rechtssicherheit in diesem Bereich durchgeführt wurden?
66. Für wie aussichtsreich hält die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Einführung einer vollwertigen Berufungsinstanz zur Überprüfung von nicht rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen, die am 1. Januar 2012 in Kraft treten soll?
67. Wie beurteilt die Bundesregierung die gesellschaftliche und menschenrechtliche Situation homosexueller Menschen in Russland, insbesondere vor dem Hintergrund der in der russischen Verfassung und den von Russland ratifizierten internationalen Verträgen und Abkommen garantierten Rechte?
68. Wie beurteilt die Bundesregierung das diesjährige Verbot des „Moscow Pride“ vom 17. Mai 2011 vor dem Hintergrund der Verurteilung Russlands durch den EGMR (Aleksejew vs. Russia, Urteil vom 21. Oktober 2010) aufgrund der Verbote in den Jahren 2006, 2007 und 2008, und erwägt sie, zu künftigen Pride-Veranstaltungen in Russland Beobachterinnen oder Beobachter aus der deutschen Botschaft zu senden?

VI. Kooperation mit Russland

69. Wo sollte man nach Ansicht der Bundesregierung beim Aufbau eines Rechtsstaates in einem Land ansetzen, in dem laut Einschätzung sowohl zivilgesellschaftlicher Gruppen als auch führender Politiker Richter korrupt und obrigkeitshörig, Ermittler kriminell und rechts nihilistisch sind und Politikern ernsthafter politischer Wille zur Beendigung dieses Zustandes fehlt?
70. Welche Schwerpunkte im Hinblick auf die Stärkung der Rechtskultur setzt die Bundesregierung in der Kooperation mit Russland, und welche Stellen in welchen Bundesministerien sind daran beteiligt?
71. Auf welchen Rechtsgebieten strebt die Bundesregierung die angekündigte Rechtskooperation prioritär an?
72. Beriet oder finanzierte die Bundesregierung Beratungen der zuständigen russischen Organe in den Jahren 2000 bis 2010 bei konkreten Gesetzesreformvorhaben im Rechtsstaatsbereich?
73. Wenn ja, welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Erfolg dieser Beratungen und die Aufnahme von Anregungen in entsprechende Gesetzestexte?
74. Sind der Bundesregierung andere, von ihr nicht geförderte deutsch-russische Projekte im Rahmen der Rechtskooperation bekannt?
75. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung im Rahmen der Rechtskooperation den akademischen und beruflichen Austausch?
76. Welche konkreten Projekte gab es seit Beschluss der Modernisierungspartnerschaft mit Russland im Bereich der Rechtskooperation, und welche Früchte hat die Vereinbarung über eine engere rechtliche Zusammenarbeit, die am 27. Juli 2011 vom Parlamentarischen Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz Dr. Max Stadler und Justizminister Alexander Kononov unterzeichnet wurde, bisher getragen?
77. Wurden bei den halbjährlichen Treffen in der 2001 eingerichteten deutsch-russischen Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Finanzen unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie die Defizite der russischen Rechtsstaatlichkeit angesprochen, wie sie z. B. beim Prozess gegen Michail Chodorkowski zu Tage traten?
 - a) Wenn ja, wie wurde der Prozess von der Arbeitsgruppe bewertet?
 - b) Wenn nein, hält die Bundesregierung eine solche Arbeitsgruppe für ein geeignetes Forum, um Probleme der Rechtsstaatlichkeit gerade auch im Wirtschaftsbereich anzusprechen und sie nicht durch persönliche Kontakte oder Geldleistungen zu beseitigen?
 - c) Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Einrichtung der Position eines Ombudsmans für internationale Investoren im russischen Wirtschaftsministerium?
78. Teilt die Bundesregierung die Beobachtung von amnesty international, dass Projekte, die einen persönlichen Austausch und Kontakt auf Arbeitsebene von Experten und Staatsbediensteten beinhalten, derzeit von russischer Seite regelmäßig blockiert werden (Peter Franck, AI, Audioaufzeichnung Fachgespräch der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 11. Februar 2011, abrufbar unter: www.gruene-videos.de/repository/podcast/audio/fachgesprach_rechtsstaatlichkeit.mp3)?
 - a) Wenn ja, bei welchen konkreten Beispielen war dies der Fall?
 - b) Wenn nein, bei welchen konkreten Projekten kam es zu diesem persönlichen Kontakt auf Arbeitsebene, und auf welche Weise?

79. Teilt die Bundesregierung die Analyse der Expertin der Stiftung Wissenschaft und Politik, Susan Stewart (29. Juli 2011, DER TAGESSPIEGEL), dass Russland an einem genuinen zivilgesellschaftlichen Dialog zwischen Deutschland und Russland wenig Interesse hat?
80. Unterstützt die Bundesregierung die Initiativen der USA, Großbritanniens und der Niederlande und die Forderung des Europäischen Parlaments, Einreiseverbote gegen die mutmaßlich in den Tod von Sergei Magnitski verwickelten Mitarbeiter von russischen Rechtsschutzbehörden, u. a. des Innenministeriums, der Steuerfahndung und der Staatsanwaltschaft, zu verhängen?
81. Welche konkreten Projekte gab es in der Zusammenarbeit zur Justizreform, wie sie in der „Wegekarte“ des Gemeinsamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts festgeschrieben wurde (siehe Antwort zu Frage 37 der Großen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/6241)?
82. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirkung des Hinweises auf Rechtsstaatlichkeit im Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) mit Russland?
83. Welche Aussichten sieht die Bundesregierung, Rechtsstaatlichkeit zu einem zentralen Bestandteil des neuen PKA mit einem effektiven Evaluierungsmechanismus zu machen?
84. Wie stellt sich die Bundesregierung einen solchen Mechanismus vor?
85. Wie beurteilt die Bundesregierung die anhaltende Ablehnung der russischen Seite zu den Menschenrechtskonsultationen, im Rahmen des PKA zuständige Vertreter aus Fachministerien zuzulassen?
- a) Wird durch diese Ablehnung nach Ansicht der Bundesregierung die Effektivität der Menschenrechtskonsultationen beeinträchtigt?
- b) Wenn ja, welche Überlegungen gibt es seitens der Bundesregierung, die Ernsthaftigkeit des russischen Willens zu Dialog und Kooperation anzumahnen?
86. Wie kommt die Bundesregierung der Forderung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates an die Mitgliedstaaten des Europarates nach, bei der Zusammenarbeit mit den russischen Behörden im Bereich „Bekämpfung des Terrorismus“ „unter allen Umständen auf der Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Gerichtsurteile [des EGMR] zu bestehen“ (PACE Resolution 1738 (2010)), und wie ordnet sie in diesem Zusammenhang den Empfang einer Delegation der Tschetschenischen Regierung durch Berlins Innensenator Dr. Ehrhart Körting ein, bei dem es Medienberichten zufolge um die Terrorismusbekämpfung ging (siehe www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,745228,00.html)?
87. Ist die Bundesregierung weiterhin der Meinung, dass sich die Zusammenarbeit des EGMR und Russlands vergleichbar mit anderen Staaten gestaltet, obwohl aus Russland trotz einer schwach ausgeprägten Rechtsanwaltschaft mit 28 Prozent aller anhängigen Klagen die meisten Individualbeschwerden eingereicht werden?
- a) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Reaktion des russischen Verfassungsgerichtspräsidenten Waleri Sorkin auf das Urteil des EGMR Markin vs. Russland, in der er ankündigt, dass Russland sich gegen Eingriffe in die staatliche Souveränität durch „inadäquate“ EGMR-Urteile schützen werde, wenn sie – wie im Falle von Markin vs. Russland – nach seiner Einschätzung die Souveränität, die nationalen Institutionen und die nationalen Interessen durch „eine Missachtung der

- historischen, kulturellen und sozialen Situation“ in Russland gefährden (Rossiskaja Gazeta, 29. Oktober 2010)?
- b) Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass die Aussage des Verfassungsgerichtspräsidenten, wonach die Zulassung von Gay-Pride-Paraden in Russland zu Tumulten einer Mehrheit gegen die Demontage des „kulturellen, moralischen und religiösen Codes“ führen würde (Rossiskaja Gasete, 29. Oktober 2010), die Umsetzung des EGMR-Urteils vom 21. Oktober 2010 infrage stellt, das das Verbot der Gay-Pride-Parade in Moskau als Verstoß gegen die EMRK bewertet?
 - c) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Aussage des Verfassungsgerichtspräsidenten, dass das russische Verfassungsgericht ein Mittler zwischen den Positionen des EGMR und den Realitäten des heutigen Russlands sein muss, da die Urteile von den Rechtsanwendern (Gerichten) in Russland nicht „einfach so direkt“ umgesetzt werden könnten?
 - d) Setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass aufgrund der hohen Anzahl von Gerichtsentscheidungen gegenüber der Russischen Föderation diese in Zukunft auch offiziell in Russisch erscheinen, was nach Ansicht des Verfassungsgerichtspräsidenten ihre Anwendung und Kenntnis von russischen Gerichten begünstigen würde?
 - e) Wie beurteilt die Bundesregierung die Arbeit der russischen Sonderermittlungseinheiten zur Verfolgung von Fällen, in denen Russland vom EGMR wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen im Nordkaukasus, insbesondere in Tschetschenien, und wegen fehlender oder unbefriedigender Ermittlungen dieser Verbrechen verurteilt wurde?
 - f) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch, dass die russische Justiz in den Fällen, in denen der EGMR Russland wegen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien verurteilte, die Täter bzw. Verantwortlichen nicht zur Verantwortung zog, und dies sogar dann nicht, wenn der EGMR diese Personen als bekannt bezeichnete bzw. namentlich erwähnte (siehe www.hrw.org/node/93651)?
 - g) Wie beurteilt die Bundesregierung den am 20. Juni 2011 eingebrachten Gesetzentwurf des Vorsitzenden des Föderationsrates, Alexander Torshin, der vorsieht, dass die Urteile des EGMR erst nach einer zusätzlichen Prüfung durch das russische Verfassungsgericht voll angewendet werden müssen?
 - h) Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass ein Großteil der Urteile des EGMR gegen Russland zwar die Zahlung der verhängten Geldbußen zur Folge hat, nicht aber die Änderung der Regelungen, die zu einem Verstoß gegen die EMRK führten?
 - i) Inwiefern setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass Russland die zahlreichen Urteile des EGMR auch inhaltlich umsetzt, und welche Möglichkeiten sieht sie dafür im Rahmen des Europarates?

Berlin, den 25. Oktober 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

